

# Bildungsinfrastruktur

Anja Nitschke-Hoffmann

Ein auch im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung viel diskutiertes Thema in Politik und Gesellschaft ist die Bildungssituation. Doch bereitet die Gewährleistung entsprechender Bildungsangebote vor dem Hintergrund rückläufiger Kinder- bzw. Schülerzahlen und den knappen Haushaltskassen der öffentlichen Hand erhebliche Probleme.

Der nachfolgende Teil widmet sich diesem brisanten und hochpolitischen Thema. Fragen der Gewährleistung einer flächendeckenden Bildungsinfrastruktur werden dabei für die Bereiche der Kinderbetreuung, der Schule, den Hochschulbereich sowie den Bereich der beruflichen Bildung abgedeckt.

## 1. Kinderbetreuung

### Daten für die BRD

✘ Statistische Ämter des Bundes und der Länder

"Demografischer Wandel in Deutschland – Auswirkungen auf Kindertagesbetreuung und Schülerzahlen im Bund und in den Ländern, Heft 3, Ausgabe 2009

✘ Statistisches Bundesamt

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2014, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/TageseinrichtungenKindertagespflege.html>, zuletzt abgerufen am 24.11.2014.

Statistisches Bundesamt

„Kindertagesbetreuung Regional 2013“, abrufbar unter: [http://www.statistikportal.de/statistikportal/kita\\_regional.pdf](http://www.statistikportal.de/statistikportal/kita_regional.pdf), zuletzt abgerufen am 24.11.2014.

### Daten für das Land Sachsen-Anhalt

✘ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Tageseinrichtungen für Kinder am 01.03.2013 in Sachsen-Anhalt nach ausgewählten Merkmalen und im Vergleich zu den Vorjahren, abrufbar unter: [http://www.stala.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Daten\\_und\\_Fakten/2/22/225/22541/Tageseinrichtungen\\_fuer\\_Kinder.html](http://www.stala.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Daten_und_Fakten/2/22/225/22541/Tageseinrichtungen_fuer_Kinder.html), zuletzt abgerufen am 24.11.2014.

a) Ausgangssituation

Im Vergleich zu den „alten“ Bundesländern steht in den „neuen“ Bundesländern, rückführbar insb. auf den starken Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen in der ehemaligen DDR, ein weitaus größeres Netz an Kindertagesstätten zur Verfügung. Das spiegelt sich auch in der Betreuungsquote<sup>1</sup> der Kinder nieder. Dabei sind die Unterschiede bei den 3- bis 6-Jährigen Kindern nur marginal (im Schnitt ca. 92 Prozent in den alten und 96 Prozent in den neuen Bundesländern),<sup>2</sup> was nicht zuletzt auf den bereits seit Langem gesetzlich fixierten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder dieser Altersgruppe zurückzuführen ist, vgl. § 24 III SGB VIII.

Differenzen offenbaren sich v.a. bei den unter 3-Jährigen. Während die Betreuungsquote in dieser Altersgruppe in den alten Bundesländern bei im Schnitt ca. 24 Prozent liegt, besuchen im Schnitt bereits 49,0 Prozent der gleichaltrigen Kinder in den neuen Bundesländern Tageseinrichtungen.<sup>3</sup> In Sachsen-Anhalt stieg die Betreuungsquote von 50,2 Prozent im Jahr 2006 auf 58,4 Prozent im Jahr 2013.<sup>4</sup> Die Anzahl der Kindertageseinrichtungen stieg von 1.678 auf 1.751.<sup>5</sup>

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben ihre Prognosen für die Entwicklung in drei Szenarien dargetan.<sup>6</sup> Würde man danach ausschließlich die demografische Entwicklung berücksichtigen, wäre mit einem Rückgang des Bedarfs an Betreuungsplätzen zu rechnen. Berücksichtigt man hingegen mit den beiden verbleibenden Szenarien auch anderer Einflüsse,<sup>7</sup> ist von einem – wenn auch unterschiedlich starkem – Bedürfnis nach dem von

---

<sup>1</sup> "Die **Betreuungsquote** gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen oder von Tageseltern betreuten Kindern (...) an allen Kindern entsprechenden Alters an. Der Indikator gibt einen Hinweis auf das zur Verfügung stehende Angebot an bzw. (auf) die Nachfrage nach Tagesbetreuung (...)." Statistisches Landesamt LSA, abrufbar unter: <<http://www.stala.sachsen-anhalt.de/apps/StrukturKompass/indikator/zeitreihe/35>>, zuletzt besucht am 30.08.2012.

<sup>2</sup> Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen, S. 117.

<sup>3</sup> Ebenda.

<sup>4</sup> Statistisches Landesamt LSA, abrufbar unter: <<http://www.stala.sachsen-anhalt.de/apps/StrukturKompass/indikator/zeitreihe/113>>, zuletzt besucht am 24.11.2014.

<sup>5</sup> Statistisches Landesamt LSA, abrufbar unter: <[http://www.statistik.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Daten\\_und\\_Fakten/2/22/225/22541/Tageseinrichtungen\\_fuer\\_Kinder.html](http://www.statistik.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Daten_und_Fakten/2/22/225/22541/Tageseinrichtungen_fuer_Kinder.html)>, zuletzt besucht am 24.11.2014.

<sup>6</sup> Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Demografischer Wandel in Dtl. – Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung, S. 12 ff.

<sup>7</sup> Zum einen der *Betreuungswunsch* der befragten Eltern; zum anderen nach Maßgabe der politischen Vorgabe von 35 Prozent der Kinder, für die das Betreuungsangebot bis 2013 ausgebaut werden soll.

Ausbau der Kinderbetreuung auszugehen.<sup>8</sup> Dennoch, so die statistischen Ämter, "(...) geht der demografisch bedingte Rückgang der Zahl betreuter Kinder von 3 bis unter 7 Jahren mit einem Anstieg betreuter Kinder unter 3 Jahren in einer ähnlichen Größenordnung einher, so dass sich in der Summe die Zahl der betreuten Kinder unter 7 Jahren nur geringfügig verändert."<sup>9</sup>

Daher sind in den prognostizierten Betreuungszahlen auch unter Einbeziehung des demographischen Wandels keine gravierenden Veränderungen zu erkennen. Doch auch unter Zugrundelegung der Annahme, dass der Betreuungsbedarf gleich bleiben würde, entlastet das weder die gegenwärtige Betreuungssituation, noch wäre ein Abbau von Betreuungseinrichtungen gerechtfertigt. Das gilt umso mehr, als man sich vor Augen führt, dass mehr als 50 Prozent der unter 3-Jährigen nicht in einer Betreuungsstelle untergebracht sind.

Weiterhin ist zu beachten, dass ein gut ausgebautes Netz an Betreuungsangeboten für Kinder auch externe Wirkung entfaltet. So wird das Vorhandensein von Betreuungsangeboten als eines der zentralen Kriterien für Paare angesehen, ihre Kinderwünsche neben den beruflichen Zielen zu realisieren. In den letzten Jahren ist v.a. bei Frauen das Bedürfnis gestiegen, neben der Familienplanung einer dauerhaften Erwerbstätigkeit nachzugehen. Unabdingbare Voraussetzung ist dabei allerdings ein ausreichendes Angebot an Tageseinrichtungen, die eine Betreuung der Kinder innerhalb eines vertretbaren Zeitfensters gewährleisten können.

Auch unter dem Blickwinkel der Entwicklung von Kindern rückt die Tageseinrichtung zunehmend in den Fokus. Durch den pädagogischen Auftrag der Kindergärten kommt es zu einer Verknüpfung von Erziehung und Bildung, die den Einrichtungen eine feste Rolle im Rahmen des lebenslangen Lernens zuweist.<sup>10</sup> Aber auch hinsichtlich der Sozialisierung von Kindern haben Tageseinrichtungen eine große Bedeutung. So führen die zurückgehenden Geburtenzahlen unausweichlich auch zu einem Rückgang der Kinderzahl innerhalb einer Familie, wes-

---

<sup>8</sup> Was wiederum auf andere Faktoren zurückzuführen ist – v.a. auf die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung der unter 3-Jährigen und die Bereitschaft der Eltern ihre Kinder in eine Einrichtung zu geben.

<sup>9</sup> Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Demografischer Wandel in Dtl. – Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung, S. 16, mit der Ergänzung, dass durch die Möglichkeit der Umwandlung der freiwerdenden Kapazitäten für die Angebote der unter 3-Jährigen der absolute Anstieg abgebremst wird.

<sup>10</sup> Vgl. dazu: B. Schneider/ M. Klein, Erstattung von Kosten für die Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes, KommJur 2011, 1 (2).

halb den Kindertageseinrichtungen künftig den Rahmen zur Schaffung von Sozialisationserfahrungen bilden können.<sup>11</sup>

b) Handlungsansätze

aa) *Rechtlicher Rahmen im Überblick*

Grundlegend stellt sich die Frage, ob die Kinderbetreuung in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder des Landes fällt. Im Fokus steht dabei die Regelung des Art. 74 I Nr. 7 GG, der im Bereich der öffentlichen Fürsorge die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit dem Bund zuweist. Wenngleich die Zuordnung der Kinderbetreuung zur öffentlichen Fürsorge mit Verweis auf deren Charakter als Bildungseinrichtung – und eben nicht mehr dem tradierten Bild entsprechend als bloße Fürsorgeeinrichtung – in ganz weiten Teilen der Literatur verneint wird,<sup>12</sup> kann sich die Bundesregierung bei Gesetzgebungsverfahren auf eine Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1998 berufen.<sup>13</sup> Dies erkennt zwar fürsorgende und bildungsbezogene Aufgaben der Kinderbetreuung an, spricht dem erstgenannten Aufgabenspektrum jedoch einen Überhang zu. Damit sei die Zuordnung zur öffentlichen Fürsorge aus Sicht des BVerfG im Ergebnis noch gerechtfertigt. Zu beachten verbleibt letztlich aber, dass diese Kompetenz gemäß Art. 72 II GG nur insoweit besteht, als die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Geregelt hat der Bund in den §§ 22 – 26 SGB VIII die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kinderpflege. Dabei stellt er den Rahmen, überlässt aber den Ländern die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Umfang, § 26 SGB VIII. Die landesrechtlichen Regelungen finden sich für Sachsen-Anhalt im sog. Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KifÖG LSA).<sup>14</sup>

Formal ist bei der Kinderbetreuung zwischen zwei Arten zu differenzieren – den Tageseinrichtungen und der Tagespflege. **Tageseinrichtungen** sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder für einen Teil des

---

<sup>11</sup> Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Demografischer Wandel in Dtl. – Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung, S. 7.

<sup>12</sup> M. Maunz, in: Maunz/ Dürig (Hrsg.), GG-Kommentar, Art. 74, Rn. 116.

<sup>13</sup> BVerfGE 97, 332 (342) = NJW 1998, 2128.

<sup>14</sup> Zuletzt geändert durch Art 1 G zur Änderung des Kinderförderungsgesetz und anderer G vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S.38).

Tages oder ganztags aufhalten.<sup>15</sup> Unerheblich ist dabei, ob es sich um Kinder bis zum Schuleintritt oder um Schulkinder handelt, da hierunter nicht nur Kinderkrippen und -tagesstätten, sondern auch Horte bzw. kombinierte Einrichtungen gezählt werden. Träger der Tageseinrichtungen können Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, aber auch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe<sup>16</sup> und juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tagungseinrichtung ist.<sup>17</sup>

Die Sicherstellungsaufgabe zur Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen,<sup>18</sup> kommt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu.<sup>19</sup> Hinsichtlich der Finanzierung beteiligt sich das Land nach Maßgabe des § 11 KiFöG LSA an den Kosten der Tagesbetreuung.

Eine zentrale Bedeutung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 1 I KJHG LSA) haben die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die **Tagespflege** hingegen meint eine Betreuung und Förderung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen, § 4 II KiFöG LSA i.V.m. § 23 SGB VIII. Auch hier findet eine finanzielle Beteiligung des Landes an den Betreuungskosten nach Maßgabe des § 11 KiFöG LSA statt.

#### *bb) Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz*

Ein von den Medien mit großem Interesse verfolgter Handlungsansatz der Politik ist die Schaffung eines **Rechtsanspruches auf Tagesbetreuung** der Kinder ab Vollendung ihres ersten Lebensjahres.<sup>20</sup> Bisher existierte ein solcher durchsetzbarer Anspruch lediglich für die Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. So wurden zunächst Beschlüsse zur Erhöhung der Betreuungsplätze auf dem sog. 'Krippengipfel' im Jahr 2007 getroffen.<sup>21</sup> Das KiFöG<sup>22</sup> setzte ein Jahr später diese Beschlüsse um und der Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung wurde eingeführt. Letzterer sollte in zwei Phasen realisiert werden. In der ersten Phase ging

---

<sup>15</sup> So § 4 I KiFöG LSA.

<sup>16</sup> Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist in § 14 KJHG LSA geregelt.

<sup>17</sup> Für weitere Voraussetzungen vgl. § 9 I Nr. 3 KiFöG LSA.

<sup>18</sup> § 10 I KiFöG LSA.

<sup>19</sup> Vgl. § 1 I KJHG LSA: „Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte.“

<sup>20</sup> Bisher existierte lediglich ein Anspruch auf Betreuung der 3-Jährigen oder älteren Kinder.

<sup>21</sup> Eine Zusammenkunft von Bund Ländern und Kommunen.

<sup>22</sup> Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiFöG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403).

es um den Ausbau der Betreuungsplätze, an deren Finanzierung sich der Bund mit ca. einem Drittel der geschätzten Gesamtkosten beteiligte.<sup>23</sup> Seit August 2013 ist diese Phase abgeschlossen. Nunmehr besteht gem. § 24 II SGB VIII der Rechtsanspruch eines jeden Kindes von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege.

Die Frage, ob genügend Plätze geschaffen wurden, um der Nachfrage gerecht werden zu können, wird sich erst in naher Zukunft beantworten lassen. Das Statistische Bundesamt stellte allerdings bereits im November des Jahres 2012 fest, dass bundesweit noch Plätze fehlen würden.<sup>24</sup> Lange Zeit wurden hinsichtlich des rechtzeitigen Ausbaus der Betreuungsplätze v.a. fehlendes Fachpersonal und eine zu geringe Kofinanzierung des Landes beklagt.<sup>25</sup> Geringe Verdienstmöglichkeiten und eine vergleichsweise hohe Arbeitsbelastung seien hierbei der Grund für eine Verringerung der Attraktivität dieses Berufsfeldes.<sup>26</sup> Jugendämter geben weiter an, dass sie aufgrund von Schwierigkeiten bei der Bedarfsfeststellung mangelnder Planungssicherheit zu unterliegen.<sup>27</sup> Insoweit wird auch auf das Bedürfnis einer adäquaten Bedarfsplanung auf kommunaler Ebene verwiesen.<sup>28</sup>

Fraglich ist, ob der Anspruch aus § 24 II SGB VIII auch dann erfüllt ist, wenn ein Kind trotz des **Betreuungswunsches** in einer Kindertagesstelle auf eine Tagespflege verwiesen wird. Der Gesetzeswortlaut stellt die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege gleichrangig nebeneinander – "(...) *frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.*" Damit besteht aus Perspektive des zuständigen Trägers der Jugendhilfe ein Alternativverhältnis.<sup>29</sup> Zur Erfüllung des Anspruches genügt der Nachweis eines zumutbaren Platzes

---

<sup>23</sup> Vgl. dazu: *B. Schneider/ M. Klein*, Erstattung von Kosten für die Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes, *KommJur* 2011, 1 (2).

<sup>24</sup> Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 06.11.2012, Nr. 382/12, abrufbar unter: <[https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/11/PD12\\_382\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/11/PD12_382_225.html)>, zuletzt besucht am 30.08.2013; dazu kritisch: Deutscher Landkreistag, Pressemitteilung vom 25.02.2013.

<sup>25</sup> Vgl. Dritter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes, S. 28.

<sup>26</sup> Ebenda.

<sup>27</sup> Ebenda.

<sup>28</sup> Vgl. Dritter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes, S. 25 f., 28.

<sup>29</sup> *I. Schübel-Pfister*, Kindertagsbetreuung zwischen (Rechts-)Anspruch und Wirklichkeit, *NVwZ* 2013, 385 (389); a.A.: *S. Rixen*, Kein Kita-Platz trotz Rechtsanspruch?, *NJW* 2012, 2839 (2839), wonach dieses Wahlrecht den Personensorgeberechtigten zusteht.

in einer Kindertagesstätte damit ebenso wie der Nachweis eines zumutbaren Platzes in einer Kindertagespflege.<sup>30</sup>

Zu beachten ist aber das Wunsch- und Wahlrecht aus § 5 SGB VIII, wonach der Leistungsbe-rechtigte u.a. ein Wahlrecht zwischen den Einrichtungen und Diensten der verschiedenen Träger hat. Diesem soll nach § 5 II S. 1 SGB VIII nur aus Gründen unverhältnismäßiger Kosten widersprochen werden können. Damit kann grundlegend zwischen den beiden Betreuungs-formen gewählt werden. Allerdings beschränkt sich das Wunsch- und Wahlrecht auf die tat-sächlich vorhandenen und verfügbaren Plätze.<sup>31</sup> Ein Recht auf Schaffung neuer Einrichtungen besteht insoweit nicht.<sup>32</sup> Insofern ist der Betreuungsanspruch aus § 24 II SGB VIII auch dann erfüllt, wenn entgegen dem Betreuungswunsch ein zumutbarer Platz in einer Kindertages-pflege anstatt in einer Kindertagesstätte angeboten wird.<sup>33</sup>

Wird der Anspruch nicht erfüllt, stellt sich die Frage nach der **Durchsetzung**. Es kann zu-nächst eine einstweilige Anordnung gem. § 123 VwGO vor dem Verwaltungsgericht ange-strengt werden. Erledigt sich das Begehren, ist der Anspruchsinhaber jedoch auf Ersatzan-sprüche, die ebenfalls verwaltungsgerichtlich geltend zu machen sind, verwiesen.<sup>34</sup> In diesem Zusammenhang noch nicht abschließend geklärt ist, ob der Anspruch auf Entschädigung – bspw. des entstehenden Lohnausfalls der Personensorgeberechtigten – aus dem Amtshaf-tungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. 34 GG oder dem staatshaftungsrechtlichen Folgenent-schädigungsanspruch folgt.<sup>35</sup> Sollten die Personensorgeberechtigten eine Kinderbetreuung privat organisieren – nachdem der Anspruch auf Unterbringung abgelehnt bzw. nicht erfüllt werden konnte –, besteht ein Anspruch auf Ersatz der hierfür anfallenden Aufwendungen.<sup>36</sup>

---

<sup>30</sup> OVG NRW, NJW 2013, 3803 (3804); vgl. auch *I. Schübel-Pfister*, Kindertagsbetreuung zwischen (Rechts-) Anspruch und Wirklichkeit, NVwZ 2013, 385 (389).

<sup>31</sup> OVG NRW, NJW 2013, 3803 (3804); vgl. auch *I. Schübel-Pfister*, Kindertagsbetreuung zwischen (Rechts-) Anspruch und Wirklichkeit NVwZ 2013, 385 (389).

<sup>32</sup> OVG NRW, NJW 2013, 3803 (3804); *R. Wiesner*, in: R. Wiesner (Hrsg.), SGB VIII Kommentar, § 5, Rn. 9.

<sup>33</sup> So auch *Winkler*, in: Rolfs/ Giesen/ Kreikebohm/ Udsching (Hrsg.), BeckOK Sozialrecht, SGB VIII, § 24 Rn. 3 m.w.N.; VGH Mannheim, NJW 2014, 717 Ls. = BeckRS 2013, 59599; *I. Schübel-Pfister*, Aufwendungsersatz für selbstbeschafften Krippenplatz, NJW 2014, 1216 (1217).

<sup>34</sup> Einen Überblick hierzu bietet: *I. Schübel-Pfister*, Kindertagesbetreuung zwischen (Rechts-)Anspruch und Wirklichkeit, NVwZ 2013, 385 (390).

<sup>35</sup> Dazu: *S. Rixen*, Kein Kita-Platz trotz Rechtsanspruch?, NJW 2012, 2839 (2841 ff.); *W. Pauly/ H. Beutel*, Ersatzansprüche bei verwehrter Förderung in Kindertagesstätten, DÖV 2013, S. 445ff.; *I. Schübel-Pfister*, Kin- dertagesbetreuung zwischen (Rechts-)Anspruch und Wirklichkeit, NVwZ 2013, 385 (390).

<sup>36</sup> So BVerwG, NJW 2014, 1256 ff. Anspruchsgrundlage ist hierbei § 36a III 1 SGB VIII analog; vgl. zu dieser Entscheidung auch *I. Schübel-Pfister*, Aufwendungsersatz für selbstbeschafften Krippenplatz, NJW 2014, 1216 f.

*bb) Finanzielle Anreize für Tagespflegepersonal*

Ein weiteres Aktionsfeld liegt im Bereich der Tagespflege – bei den sog. Tagesmüttern bzw. -vätern. Auch wenn die modellhaften Vorausberechnungen in den neuen Bundesländern einen im Vergleich zu den alten Bundesländern deutlich geringeren Bedarf an Fachkräften in der Tagespflege erwarten lassen, zeigt auch hier ein Blick auf die Vergütung, dass bestehende Missstände beseitigt und dennoch Anreize für die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufes geschaffen werden müssen.<sup>37</sup> Die Vergütung des Tagespflegepersonals ergibt sich entweder ausschließlich aus den Beiträgen des Jugendamtes oder wird anteilig durch das Jugendamt, die Eltern und/ oder den Träger finanziert.<sup>38</sup> Grundlegend werden die Kosten für die Tagespflege nach Maßgabe des § 11 VI 1, 2 KiFöG LSA durch Elternbeiträge aufgebracht. Die Gemeinde trägt die übrigen Kosten auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Tagespflegeperson und den Eltern.

Politische Bestrebungen zur Schaffung einer Festanstellung von Tagespflegepersonal und einer besseren Qualifizierung finden sich auf Bundesebene mit dem Aktionsprogramm Kindertagespflege.<sup>39</sup>

---

<sup>37</sup> Vgl. Vierter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes, S. 32, m.w.N.

<sup>38</sup> Beiträge des Jugendamtes umfassen dabei Sachaufwendungen, Sozialleistungen für eine nachgewiesene Unfallversicherung des Pflegepersonals, einen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und die Hälfte des Beitrages für eine angemessene Alterssicherung bzw. Rentenversicherung und einer Kranken- und Pflegeversicherung: Dritter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes, S. 34, m.w.N.

<sup>39</sup> Initiiert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; vgl. für nähere Informationen <[http://www.esf-regiestelle.eu/aktionsprogramm\\_kindertagespflege/index\\_ger.html](http://www.esf-regiestelle.eu/aktionsprogramm_kindertagespflege/index_ger.html)>, zuletzt besucht am 24.11.2014.



## 2. Schulen

### Sachsen-Anhalt – Informationen

- ✘ Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt  
Bildungsserver Sachsen-Anhalt, abrufbar unter: <<http://www.bildung-lsa.de/home.html>>, zuletzt besucht am 24.11.2014.
- ✘ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt:  
Strukturkompass, abrufbar unter: <<http://www.statistik.sachsen-anhalt.de/apps/StrukturKompass/>>, zuletzt besucht am 24.11.2014.

#### a) Ausgangssituation

Die Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur zeigen sich auch an den veränderten Schülerzahlen. In den neuen Bundesländern sind diese zwischen 1992 und 2005 insgesamt um 1 Mio. gesunken, was einen Einbruch um 43 Prozent darstellt. In Sachsen-Anhalt sind dabei in den Jahren von 1991 bis 2013<sup>40</sup> die Schülerzahlen insgesamt von 371.644 auf 182.491 Schüler gesunken.<sup>41</sup>

Betrachtet man die einzelnen Schulstufen, können zunächst für den **Primärbereich** bereits zu Beginn der 1990er Jahre rückläufige Schülerzahlen festgestellt werden. Diese Entwicklung beschleunigte sich ab Mitte der 1990er Jahre deutlich und erreichte in den Jahren 2002/2003 den Tiefstand. Seit 2002 nehmen die Schülerzahlen infolge der zuvor gestiegenen Geburtenrate wieder leicht zu. Bis 2025 ist jedoch ein Rückgang auf knapp 54.000 zu erwarten. Im Bereich der **Sekundarstufe 1** (5.-9. Klasse) wirkten sich rückläufige Geburtenzahlen und die Wanderungsverluste – zeitversetzt zur Primärstufe – erst ab 2000/2001 deutlich aus. Seitdem sinkt die Schülerzahl kontinuierlich bis zum vorläufigen Tiefpunkt in den Jahren 2009/2010 (43.474 Schüler).<sup>42</sup> Auch bei den *Gymnasien* setzte der Abwärtstrend erst ab 1998 ein. Für den Zeitraum von 2010-2025 werden ebenfalls sinkende Schülerzahlen prognostiziert.

Eine positive Bilanz können schließlich die Gesamtschulen vorweisen, deren Schülerzahlen sich von 1991/1992 (2.171 Schüler) bis 2009/2010 (4.982) mehr als verdoppelt haben. Den Prognosen zufolge bleibt dieser Wert konstant (2025: 4.991 Schüler).

---

<sup>40</sup> Gemeint ist dabei das Schuljahr 1991/1992 bzw. 2013/2014.

<sup>41</sup> Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Schülerinnen und Schulformen seit dem Schuljahr 1991/1992, abrufbar unter: [www.stala.sachsen-anhalt.de](http://www.stala.sachsen-anhalt.de), zuletzt besucht am 24.11.2014.

<sup>42</sup> Im Jahr 2013/2014 lag die Zahl der Schüler bei 44.396.

Im Bereich der **Sekundarstufe 2** steht die Entwicklung der Schülerzahlen aufgrund der fehlenden Schulpflicht allerdings nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel. Dabei spielen insb. persönliche Ambitionen des Schülers und die gesellschaftlichen wie bildungspolitischen Rahmenbedingungen eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Aus den vorstehend beschriebenen abnehmenden Schülerzahlen resultieren zahlreiche Probleme, wovon die Wesentlichen im Folgenden überblicksweise aufgezeigt werden.

So führt die rückläufige Entwicklung der Schülerzahlen zunächst vielerorts zu einem Anstieg der **nicht mehr nutzbaren Schulressourcen**, die ggf. sogar einen Rückbau erfordern.<sup>43</sup> Der freiwerdende Bestand könne aber – so die Forderungen Einiger – für eine „*Bildungsoffensive zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung*“<sup>44</sup> genutzt werden, was aus finanzieller Perspektive der Kommunen jedoch höchst fragwürdig scheint. Der Staat ist zwar zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden und vielfältigen öffentlichen Schulwesens verpflichtet. Das kann aber nicht zu einer Art Bestandsschutz jedes einzelnen Standortes führen.

Weniger Schulen und die sinkende „Schülerdichte“ führen auch zu **längeren Schulwegen**, was im besonderen Maße die ländlichen Regionen trifft und eine Mehrbelastung der Schüler bedeutet. Hierdurch entstehen besondere Herausforderungen für die Personenbeförderungsplanung, wodurch sich die Frage nach Abweichungsmöglichkeiten vom herkömmlichen Linienverkehr stellt.<sup>45</sup>

Die sinkende Schülerzahl bedingt schließlich auch den zunehmenden **Verlust qualifizierter Arbeitnehmer**. Problematisch ist insoweit, dass die Anzahl der Arbeitsplätze mit niedrigem Qualifikationsprofil sinkt, während neue Entwicklungen im Industrie- und Dienstleistungsbereich den Bedarf an qualifizierten Arbeitnehmer ansteigen lassen.<sup>46</sup> Mit einer geringeren Anzahl an Schülern muss also ein steigender Bedarf an gut ausgebildeten Arbeitnehmern befriedigt werden. Entsprechend wird der Ruf nach **Verbesserungen im deutschen Bildungssystem** und der **Förderung von Bildungschancen** junger Menschen aus sog. bildungsfernen Haushalten und Familien mit Migrationshintergrund laut.

---

<sup>43</sup> Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Demografischer Wandel in Dtl. – Auswirkungen auf die Kindertagsbetreuung, S. 35

<sup>44</sup> Auch dazu: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Demografischer Wandel in Dtl. – Auswirkungen auf die Kindertagsbetreuung, S. 35.

<sup>45</sup> Dazu 4. Kap., III., 3.

<sup>46</sup> Ebenda.

b) Untersuchungsansätze und der gesetzliche Rahmen

Neben Förderinitiativen der Bundesrepublik und der Europäischen Union sind aus rechtlicher Perspektive v.a. die in der Literatur vertretenen Novellierungsansätze von Interesse. Im folgenden Abschnitt sollen daher innovative Modelle und Reformvorschläge mit ihren jeweiligen rechtlichen Bedenken kursorisch aufgezeigt werden.

aa) *Rechtliche Rahmenbedingungen*

Die Verfassung weist in Art. 7 I GG dem Staat die **Schulaufsicht** zu, die nach Art. 70 ff. GG den Ländern überantwortet ist. Die Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt enthält in den Art. 25 – 29 Verf. LSA Einrichtungsgarantien für den Bildungsbereich und verpflichtet sich damit gem. Art. 3 II Verf. LSA, die genannten Einrichtungen zu schützen, sowie deren Bestand und Entwicklung zu gewährleisten.<sup>47</sup>

Die **Schulträgerschaft** selbst obliegt den Kommunen, wobei nach §§ 64 - 66 SchulG<sup>48</sup> zwischen den Schultypen und Schulformen zu differenzieren ist. Gemäß § 65 I SchulG ist die Gemeinde Schulträger der Grundschulen. Träger der übrigen Schulen sind gem. § 65 II SchulG die Landkreise und kreisfreie Städte. Eine Ausnahme gilt für sog. Schulen von besonderer Bedeutung, welche dem Land zugewiesen oder in die Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Stiftung überführt werden können.

Durch diese Differenzierung in Schulaufsicht und Trägerschaft entsteht eine Zuständigkeitsteilung in **innere und äußere Schulangelegenheiten**.<sup>49</sup> Damit hat die Gemeinde beispielsweise die Kosten für den Erhalt des Schulgebäudes, das Inventar (sog. Sachkosten) und die Kosten für das nicht lehrende Personal zu tragen. Das Land ist hingegen z.B. für die Erstellung des Lehrplans sowie für die Finanzierung der Personalkosten für LehrerInnen und pädagogische MitarbeiterInnen zuständig.<sup>50</sup>

---

<sup>47</sup> Einrichtungsgarantien sind **nicht** gleichzusetzen mit einer Bestandsgarantie einzelner Einrichtungen.

<sup>48</sup> Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Art. 7 G über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen 2 vom 24.6.2014 (GVBl. LSA S. 350).

<sup>49</sup> P. Badura, in: Maunz/ Dürig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 7 Rn. 51; Siehe dazu auch: W.W. Weiß, Kommunale Bildungslandschaften, S. 10 ff.

<sup>50</sup> G. Robbers, in: Mangoldt/ Klein/ Stark (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 7 Rn. 102.

*bb) Formen interkommunaler Kooperation*

**Formen der interkommunalen Kooperation** sollen insb. kleinen Gemeinden bei der Erfüllung einzelner Aufgaben helfen. Schulträger müssen gem. § 64 I SchulG das Schulangebot und entsprechende Anlagen in erforderlichem Umfang bereit- und unterhalten. Dieser Umstand stellt mit Blick auf die Schülerzahlen und die Frage der Finanzierbarkeit gerade für kleine Kommunen eine Herausforderung dar. Gemäß § 66 SchulG können sich jedoch mehrere Träger zusammenschließen. Die rechtlichen Vorgaben für eine solche interkommunale Kooperation finden sich im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA).<sup>51</sup> Dieses differenziert grundlegend zwischen der Zweckvereinbarung und dem Zweckverband, vgl. § 2 I GKG-LSA.

Bei allen Kooperationsformen stehen sich immer die Forderung nach einer „ortsnahen Beschulung“ und das Gebot der „Leistungsfähigkeit des Schulbetriebes“ als konträre Ziele gegenüber, die eines Ausgleichs bedürfen.

Ein besonderes Problem ergibt sich mit Blick auf den Schulweg. Dieser ist v.a. für junge Schüler in Bereichen des ländlichen Raums deutlich länger geworden. **Das Projekt „Schulfahrt“**<sup>52</sup> an der Hochschule Anhalt entwickelt in diesem Zusammenhang ein Verfahren zur computergestützten Optimierung von Schuleinzugsbereichen und zur Verbesserung des Schulwegs für die SchülerInnen.<sup>53</sup> Hierzu untersuchen sie Aufwand und Kosten für jeden einzelnen Schüler und stellen eine Prognose für einen Zeitraum von 20 Jahren auf. Hierdurch soll eine konkrete Schulplanung ergriffen werden und eine den geänderten Bedingungen angepasste Zuwegung im ÖPNV erfolgen können.<sup>54</sup>

*cc) Ganztags- und Gesamtschulen*

Zur Verbesserung der Qualifikationen soll das Schulsystem u.a. durch die Errichtung von Ganztagschulen unterschiedlichster Ausgestaltung oder durch die Zusammenlegung von Haupt- und Realschulen in Form von sog. Gesamtschulen effektiver gestaltet werden. Dabei bieten insb. **Ganztagschulen** die Möglichkeit, durch einen erweiterten zeitlichen Rahmen,

---

<sup>51</sup> Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 8), zuletzt geändert durch Art. 3 Kommunalrechtsreformgesetz vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288).

<sup>52</sup> „Schulfahrt – Demographiefeste Planung von Schulwesen und Zuwegung für Schüler im ÖPNV“.

<sup>53</sup> H. Baumann/ V. Höcht/ L. Koppers/ T. Weichert in: Friedrich/ Pasternack (Hrsg.), Demographischer Wandel als Querschnittsaufgabe, S. 104.

<sup>54</sup> Dies., in: Zukunftsgestaltung im demographischen Umbruch, WZW-Schriftenreihe 07, S. 27.

Kinder individuell zu fördern und mithilfe außerschulischer Aktivitäten den herkömmlichen Unterricht zu ergänzen. Als Ganztagschulen können solche Schulen bezeichnet werden, die an mindestens drei Tagen in der Woche nicht weniger als sieben Zeitstunden unterrichten und außerschulische Angebote bereitstellen.<sup>55</sup> Auch in Sachsen-Anhalt besteht nach Maßgabe von § 12 I 1 SchulG LSA die Möglichkeit, Grund-, Sekundar-, wie Gesamtschulen und Gymnasien, nach einer entsprechenden Genehmigung der zuständigen Behörde, als Ganztagschule zu organisieren. Davon wurde auch Gebrauch gemacht – seit dem Schuljahr 2013/2014 existieren nunmehr landesweit 101 Ganztagschulen.<sup>56</sup> Seit dem Jahr 2003 bis einschließlich 2009 wurden Errichtung und Ausbau von Schulen auch durch das Investitionsprogramm "*Zukunft, Bildung und Betreuung*" gefördert.<sup>57</sup> Aus verfassungsrechtlicher Perspektive hat der Gesetzgeber bei der Einrichtung von Ganztagschulen das aus Art. 6 II 1 GG resultierende Erziehungsrecht der Eltern sowie den Erziehungsauftrag der Schulen nach Art. 7 I GG zu beachten. Beide verfassungsrechtlich verbürgten Rechte stehen dabei auf gleicher Stufe und sind in Ausgleich zu bringen.<sup>58</sup>

Nicht nur, um dem Umstand gerecht zu werden, dass die Schülerzahlen im Hauptschulbereich sinken, auch um eine Abschottung unterschiedlicher Bildungsstufen zu vermeiden, wurden **Gesamtschulen** in Deutschland eingeführt. Auch in Sachsen-Anhalt existieren Gesamtschulen, deren Schülerzahl seit dem Schuljahr 1991/1992 von 2.172 SchülerInnen kontinuierlich auf 5.303 SchülerInnen im Schuljahr 2013/2014 gestiegen ist.<sup>59</sup> Hier werden SchülerInnen ab dem 5. Schuljahr unterrichtet, vgl. § 5a I 1 SchulG LSA, und Schuljahrgänge 11 bis 12 als gymnasiale Oberstufe geführt, § 5a I 5 SchulG LSA. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist v.a. die staatliche Pflicht ein angemessen gegeneinander abgrenzbares Bildungsangebot vorzuhalten von Relevanz. Damit soll ein Wahlrecht der Eltern für den Bildungsweg

---

<sup>55</sup> So: C. Bumke, Die Ganztagschule, NVwZ 2005, 519; Unterschieden werden kann dabei grundsätzlich in gebundene, teilweise gebundene und offene Ganztagschulen, wobei die Differenzierung davon abhängig ist, inwieweit eine Teilnahmeverpflichtung an den schulischen und außerschulischen Angeboten besteht.

<sup>56</sup> Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt, Pressemitteilung Nr. 129/2013 vom 26.8.2013.

<sup>57</sup> Insgesamt wurden mit diesen Mitteln über 8.200 Schulen unterstützt, alle Informationen dazu sind abrufbar unter: <<http://www.ganztagschulen.org/131.php>>, zuletzt besucht am 25.11.2014.

<sup>58</sup> Zur Gleichordnung vom elterlichen Erziehungsrecht und dem staatlichen Erziehungsauftrag: BVerfG, NJW 1973, 133 (138); BVerfG, NJW 1998, 2515 (2518); BVerfG, DVBl. 2002, 971 (971). Zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung einer Einführung von gebundenen Ganztagschulen: C. Bumke, Die Ganztagschule, NVwZ 2005, 519 (523).

<sup>59</sup> Statistisches Landesamt LSA, abrufbar unter: <[http://www.stala.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Daten\\_und\\_Fakten/2/21/211/21111/Schuelerinnen\\_und\\_Schueler\\_nach\\_Schulformen.html](http://www.stala.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Daten_und_Fakten/2/21/211/21111/Schuelerinnen_und_Schueler_nach_Schulformen.html)>, zuletzt besucht am 25.11.2014.

ihrer Kinder gewährleisten werden.<sup>60</sup> Voraussetzung ist deshalb, dass die gesamtschulischen Ausbildungsgänge nach Inhalt und Wertigkeit den Bildungsgängen der Haupt-, Realschulen und Gymnasien gleichkommen und das Elternrecht insoweit gewahrt bleibt.<sup>61</sup> Grundlegend sind Gesamtschulen damit verfassungsrechtlich zulässig.

*dd) Flexibilisierung der Aufgabenverteilung*

Um der Unterschiedlichkeit der Probleme vor Ort gerecht werden und Innovationen zulassen zu können, gibt es schließlich Stimmen, die den **Kommunen als Träger der Schule mehr Einflussmöglichkeiten** vermitteln wollen. Die Ideen reichen hier von der Erweiterung der Gestaltungsspielräume, über die Gewährung autonomer Schulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in freier Trägerschaft, bis hin zur Kommunalisierung der Schule.<sup>62</sup> Vorstellbar wären auch genossenschaftlich organisierte Schulträgerschaften unter Einbeziehung der Eltern.<sup>63</sup>

Der rechtliche Problemkreis bei der flexibilisierten Aufgabenverteilung erstreckt sich hierbei auf die eingangs überblicksweise dargelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen Land und Kommune im Bereich des Bildungswesens. Auch wenn man mit Verweis auf die Vorteile einer Übertragung von Rechten an den Schulträger – Qualitätssteigerung und verbesserte Reaktionsmöglichkeiten auf die Gegebenheiten vor Ort<sup>64</sup> – ein gewisses Maß an Autonomie zulassen und insoweit die Schulträger stärken möchte,<sup>65</sup> findet sich eine absolute Grenze in

---

<sup>60</sup> N. Niehues/J. Rux, Schul- & Prüfungsrecht, Bd. 1, Rn. 778, m.w.N.

<sup>61</sup> Vgl. dazu: NdsStGH, Urteil vom 13.03.1996, StGH 3/94, Rn. 160 ff.; N. Niehues/J. Rux, Schul- & Prüfungsrecht, Bd. 1, Rn. 779.

<sup>62</sup> Einen Überblick bieten: K. Hebborn, Kooperation statt Abgrenzung – Perspektiven der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Ländern und Kommunen im Schulwesen, RdJB 2003, 419 (422 ff.); Stern, Autonomie der Schule?, in: D. Merten (Hrsg.), Der Verwaltungsstaat im Wandel, Festschrift für Franz Knöpfle zum 70. Geburtstag, 333 (334) m.w.N.; W.W. Weiß, Kommunale Bildungslandschaften, S. 118 ff.

<sup>63</sup> Zur Frage unter welchen Voraussetzungen eine genossenschaftliche Schulträgerschaft möglich wäre, vgl. W. Kluth, Die Rolle von Genossenschaften und Kooperationen (einschließlich Kammern) im Bereich der Bildungsinfrastruktur, in: Schmidt-Trenz/Stober (Hrsg.), Jahrbuch Recht und Ökonomik des Dritten Sektors 2013/2014, S. 161 ff.

<sup>64</sup> K. Hebborn, Kooperation statt Abgrenzung – Perspektiven der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Ländern und Kommunen im Schulwesen, RdJB 2003, 419 (422 ff.).

<sup>65</sup> Die Vorteile einer stärkeren Autonomie hervorhebend: K. Hebborn, Kooperation statt Abgrenzung – Perspektiven der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Ländern und Kommunen im Schulwesen, RdJB 2003, 419 (422 ff.); Einem, gewissen Maß an Autonomie grundsätzlich zustimmend: G. Robbers, in: Mangoldt/ Klein/ Stark (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 7, Rn. 67 m.w.N.; eher kritisch: Stern, Autonomie der Schule?, in: D. Merten (Hrsg.), Der Verwaltungsstaat im Wandel, Festschrift für Franz Knöpfle zum 70. Geburtstag, 333 (334 ff., 348).

Art. 7 I GG. Dieser weist dem Staat den Erziehungsauftrag zu, dem sich das Land nicht durch eine Verlagerung aller Aufgabenbestandteile auf den Schulträger entziehen kann.<sup>66</sup>

**Literaturhinweise:**

Friedrich, Klaus / Pasternack, Peer (Hrsg.), Demographischer Wandel als Querschnittsaufgabe, 2012.

Kluth Winfried, in: Schmidt-Trenz, Hans / Stober, Rolf (Hrsg.), Jahrbuch Recht und Ökonomik des Dritten Sektors 2013/2014, S. 161-182.

Mangoldt von, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian, Kommentar zum Grundgesetz, Band 1: Präambel, Artikel 1 bis 19, 6. Auflage, 2010.

Maunz, Theodor/ Dürig, Günter, Grundgesetz Kommentar, Band 1, 68. Ergänzungslieferung, Januar 2013.

Niehues, Norbert/ Rux, Johannes, Schul- und Prüfungsrecht, Band 1, Schulrecht, 4. Auflage, 2006.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Demografischer Wandel in Deutschland – Auswirkungen auf Kindertagesbetreuung und Schülerzahlen im Bund und in den Ländern, Heft 3, Ausgabe 2009.

Weiß, Wolfgang W., Kommunale Bildungslandschaften, Chancen, Risiken und Perspektiven, 2011.

---

<sup>66</sup> Insoweit besteht Einigkeit: G. Robbers in: Mangoldt/ Klein/ Stark (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 7 Rn. 67; Stern, Autonomie der Schule?, in: D. Merten (Hrsg.), Der Verwaltungsstaat im Wandel, Festschrift für Franz Knöpfle zum 70. Geburtstag, 333 (334 ff., 348).

### 3. Hochschulen

✘ Kultusministerkonferenz

"Vorausrechnungen der Studienzahlen 2012-2025 – Fortschreibung – (Stand 24.01.2012)", abrufbar unter: <<http://www.kmk.org/statistik/hochschule/statistische-veroeffentlichungen/vorausrechnung-der-studienanfaengerzahlen-2012-bis-2025.html>>, zuletzt besucht am 25.11.2014.

✘ Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW Köln)

"Bildungsmonitor 2014", abrufbar unter: <<http://www.insm-bildungsmonitor.de/>>, zuletzt besucht am 25.11.2014.

#### a) Ausgangslage

Das Land Sachsen-Anhalt unterhält acht staatliche Hochschulen:

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
- Hochschule Anhalt
- Hochschule Harz
- Hochschule Magdeburg-Stendal
- Hochschule Merseburg
- Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

Hinzu treten zwei nicht staatliche Hochschulen: Evangelische Hochschule für Kirchmusik Halle (Saale) und die Theologische Hochschule Friedenau. Es handelt sich bei den Hochschulen um Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen insoweit eine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt.<sup>67</sup>

Betrachtet man der Ausgangslage im Hochschulbereich, liegt ein erster Fokus auf der Entwicklung der **Studierendenzahlen**. Ein Blick auf die aktuellen Zahlen der Studienanfänger

---

<sup>67</sup> Zum Hochschulrecht im Land Sachsen-Anhalt: *M. Kilian* in: *W. Kluth* (Hrsg.) *Landesrecht LSA*, § 6, Rn. 28 ff.



lässt jedoch keine merklich negativen Auswirkungen erkennen. Vielmehr ist bundesweit und in Sachsen-Anhalt eine steigende Anzahl an Studienanfängern zu verzeichnen. So stieg diese Zahl in der gesamten Bundesrepublik von 361.459 im Wintersemester 2007/2008 auf 507.124 im Wintersemester 2013/2014.<sup>68</sup> Im Land Sachsen-Anhalt stieg die Studienanfängerzahl innerhalb dieses Zeitraums von 8.616 auf 10.023 Studienanfänger.<sup>69</sup> Diese extreme Entwicklung ist jedoch neben der durchaus gestiegenen Bildungsbeteiligung insb. auf drei externe Umstände zurückzuführen. So verkürzten bisher 6 Bundesländer die Schulzeit der gymnasialen Oberstufe von 13 auf 12 Jahre.<sup>70</sup> Sie entließen im hier relevanten Zeitraum also doppelte Jahrgänge.<sup>71</sup> Zudem kam es durch die starke "Baby-Boomer" Generation im Zeitraum von 2007-2012 zu stärkeren Schulentlasskohorten.<sup>72</sup> Aber auch die Aussetzung der Wehrpflicht ist einer der wohl maßgebenden Faktoren.

Aus diesen Gründen wurde im Jahre 2006 zwischen dem Bund und den Ländern eine Verwaltungsvereinbarung über den sog. **Hochschulpakt** geschlossen.<sup>73</sup> Um der insgesamt erwarteten steigenden Nachfrage trotzdem gerecht werden zu können, verpflichteten sich die neuen Bundesländer das Studienangebot beizubehalten.<sup>74</sup> Das ermöglicht, die erhöhten Bewerberinteressen aus den alten Bundesländern abzufedern.

Im Ergebnis wird aber dennoch ein Rückgang der Zahl der Studienanfänger erwartet.<sup>75</sup> Dies liegt v.a. an der im gesamten Bundesgebiet abnehmenden Studierendenzahl.<sup>76</sup> Den unter-

---

<sup>68</sup> KMK – Vorausberechnungen der Studienanfängerzahlen 2014 – 2025, abrufbar unter: <[www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Dokumentation/Tabellenwerk\\_2014.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Dokumentation/Tabellenwerk_2014.pdf)>.

<sup>69</sup> KMK – Vorausberechnungen der Studienanfängerzahlen 2014 – 2025, abrufbar unter: <[www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Dokumentation/Tabellenwerk\\_2014.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Dokumentation/Tabellenwerk_2014.pdf)>.

<sup>70</sup> Sachsen-Anhalt 2007, Mecklenburg-Vorpommern 2008, Saarland 2009, Hamburg 2010, Bayern und Niedersachsen 2011.

<sup>71</sup> Es folgten Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg und Bremen im Jahr 2012. Hessen I und Nordrhein-Westfalen verkürzten die Schulzeit in diesem Jahr (2013). Hessen II wird 2014 folgen und Schleswig-Holstein schließlich im Jahr 2016.

<sup>72</sup> Hierzu erklärend: C. Berthold/ G. Gabriel/ G. Herdin/ T. von Stuckrad, CHE Arbeitspapier Nr. 152, Februar 2012, S. 3.

<sup>73</sup> Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 vom 05.09.2007, BAnz Nr. 171, 2007, S. 7480. Fortgesetzt durch den sog. Hochschulpakt II, Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91b I Nr. 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase) vom 24. Juni 2009 Banu Nr. 103 v. 16.7.2009, S. 2419.

<sup>74</sup> Zusammenfassend dazu: D. Rother, Zukunft des Studienplatzangebotes ostdeutscher Hochschulen, ifo berichtet 1/2007, S. 37ff.

<sup>75</sup> Siehe dazu: P. Pasternack/ T. Erdmenger, Der Fall Sachsen-Anhalt, WZW-Arbeitsberichte 2/2011, S. 43 ff.; W. Bartl, Die Relevanz des demografischen Wandels für regionale Bildungssysteme, S. 18; J. Henke/ R. Höhne/ P. Pasternack/ S. Schneider, Gesellschaftliche Verantwortung ostdeutscher Hochschulen: Entwicklungschance im demografischen Wandel, S. 6 ff.

schiedlichen Untersuchungen zufolge wird in Sachsen-Anhalt im Jahr 2025 mit zwischen 7.132<sup>77</sup> und ca. 10000 Studienanfänger zu rechnen sein.<sup>78</sup>

Problemfelder zeigen sich auch bei einem Blick auf die **Zusammensetzung der Studierenden** – v.a. in den neuen Bundesländern. Problemfelder deshalb, weil die Zusammensetzung Rückschlüsse auf die Attraktivität der jeweiligen Hochschule für bestimmte Personengruppen zulässt. Hier liegt der Fokus insbesondere auf der **Anzahl ausländischer Studierenden**. Die meisten ausländischen Studierenden haben sich für Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern entschieden. Die Hochschulen der neuen Bundesländer verzeichnen dabei einen vergleichsweise geringen Anteil ausländischer Studierender. In Sachsen-Anhalt sind von insgesamt 55.954 Studierenden nur 5.983 Studierende AusländerInnen.<sup>79</sup>

#### b) Handlungsansätze

Um den sinkenden Studierendenzahlen entgegenzuwirken, gibt es verschiedene Handlungsoptionen, die in der Wissenschaft bereits diskutiert werden.<sup>80</sup> Diese reichen von Strukturverbesserungsvorschlägen, über Wege der Attraktivitätssteigerung, ausbaufähige Kooperationsmöglichkeiten, bis hin zu Innovationen. Im Wesentlichen geht es aber allen um eine Attraktivitätssteigerung der Hochschulen. Im Folgenden sollen einige der sich dabei ergebenden tatsächlichen wie rechtlichen Hindernisse aufgezeigt werden.

##### aa) *Das Teilzeitstudium*

Ein viel geforderter Handlungsansatz, um junge Menschen zu einem Hochschulstudium zu bewegen, ist im organisatorischen Bereich der Hochschule verortet. Gefordert wird dabei die Flexibilisierung der individuellen Gestaltung des Studiums im Wege eines **Teilzeitstudienangebotes**. Das Hochschulstudium ist traditionell und bis heute vorherrschend als Vollzeitstu-

---

<sup>76</sup> J. Henke/ R. Höhne/ P. Pasternack/ S. Schneider, Gesellschaftliche Verantwortung ostdeutscher Hochschulen: Entwicklungschance im demografischen Wandel, S. 12.

<sup>77</sup> Hierzu erklärend: C. Berthold/ G. Gabriel/ G. Herdin/ T. von Stuckrad, CHE Arbeitspapier Nr. 152, Februar 2012, S. 12.

<sup>78</sup> So die Schätzung der Kultusministerkonferenz, für eine Übersicht vgl. J. Henke/ R. Höhne/ P. Pasternack/ S. Schneider, Gesellschaftliche Verantwortung ostdeutscher Hochschulen: Entwicklungschance im demografischen Wandel, S. 6 ff. In der großen Spanne zwischen den geschätzten Zahlen zeigt sich die statistische Ungenauigkeit solcher zukünftiger Schätzungen.

<sup>79</sup> Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, [www.stala.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Daten\\_und\\_Fakten/2/21/213/21311/Statistik\\_der\\_Studierenden\\_insgesamt.html](http://www.stala.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Daten_und_Fakten/2/21/213/21311/Statistik_der_Studierenden_insgesamt.html), zuletzt besucht am 25.11.2014.

<sup>80</sup> C. Berthold/ Y. Hener/ T. von Stuckrad, CHE Arbeitspapier Nr. 104, März 2008; P. Pasternack/ T. Erdmenger, Der Fall Sachsen-Anhalt, WZW-Arbeitsberichte 2/2011.

dium ausgestaltet. Viele Studenten haben in tatsächlicher Hinsicht aber lediglich die Möglichkeit, dieses in Teilzeit wahrzunehmen.<sup>81</sup> Die Gründe hierfür sind freilich sehr breit gefächert. Dennoch ist es nicht von der Hand zu weisen, dass einige Gruppen junger Menschen aufgrund besonderer Belastungen tatsächlich nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Hierzu zählen beispielhaft – und damit keinesfalls abschließend – junge Eltern oder Menschen mit pflege- und/ oder betreuungsbedürftigen Familienmitgliedern. Gleiches gilt für diejenigen, die zum Zwecke der Finanzierung des Studiums oder zum Sammeln von Praxiserfahrung einer (neben-) beruflichen Tätigkeit nachgehen müssen oder sich gesellschaftlich besonders engagieren.<sup>82</sup> Um diese Gruppe mit Blick auf die künftig sinkenden Studierendenzahlen für ein Hochschulstudium zu motivieren, bedürfte es eines entsprechenden Ausbaus des Hochschulangebotes und einer Anpassung der Finanzierung. Betrachtet man Sachsen-Anhalt, stellt das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)<sup>83</sup> derzeit zwar die generelle Möglichkeit zur Ausgestaltung der Studiengänge und -programme als Teilzeitstudien zur Verfügung, vgl. § 9 I S. 1 Var. 4 HSG LSA. In tatsächlicher Hinsicht existiert jedoch ausschließlich an der Fachhochschule Magdeburg-Stendal in ausgewählten Studienfächern die Möglichkeit zur Aufnahme eines Teilzeitstudiums. Diese sind zudem gebührenpflichtig und bedeuten insoweit eine Mehrbelastung. Zunächst bedürfte es also einer Etablierung der generellen, vom Studiengang und der Hochschule unabhängigen, Möglichkeit das Studium als Teilzeitstudium auszugestalten. Hierfür könnten entsprechende Voraussetzungen im **Hochschulgesetz LSA** geschaffen werden. Maßgebende Eckpunkte sind dabei die Bereitstellung von individuellen Gestaltungsmöglichkeiten für die Studierenden und die zumindest teilweise Entkopplung vom Präsenzstudium. Letzteres ist z.B. durch solche Angebote realisierbar, wie sie etwa von Fernuniversitäten angeboten werden – z.B. E-Books, E-Learning oder Blockveranstaltungen.<sup>84</sup> Diese Angebote sollten zum Zwecke einer größtmögli-

---

<sup>81</sup> B. Mersch/ J. Leffers, Halb studieren, aber voll bezahlen?, *spiegel-online*, 14.12.2006, abrufbar unter: <<http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,454131,00.html>>, zuletzt besucht am 30.08.2013; Tatsächlich handelt es sich wohl um eine Zahl von **60 Prozent der Studierenden**, die studienbegleitend arbeitsfähig sind: P. Pasternack/ T. Erdmenger, *Der Fall Sachsen-Anhalt*, *WZW-Arbeitsberichte* 2/2011, S. 117.

<sup>82</sup> Die beispielhafte Aufzählung folgt anhand der Aufzählung der Universität Potsdam auf ihrer Internetseite, die Studierende über die Studienmöglichkeiten informiert, abrufbar unter: <<http://www.uni-potsdam.de/studium/konkret/studienorganisation/teilzeitstudium.html>>, zuletzt besucht am 30.08.2013.

<sup>83</sup> Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600, ber. 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Art. 8 G über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikation 2 vom 24.6.2015 (GVBl. LSA S. 350).

<sup>84</sup> Dies für das Land Sachsen als Handlungsstrategie vorstellend: ZDW, *Hochschulen im demografischen Wandel*, S. 173 f.

chen Flexibilisierung auch ohne – zumindest grundlegende – Beschränkung auf bestimmte Studiengänge oder Personengruppen erfolgen.

**Rechtlich relevante Probleme** ergeben sich aber v.a. im Bereich der Finanzierung eines solchen Studiums. Stichwortartig kann sich die Problemlage wie folgt zusammenfassen lassen: Pauschal berechnete Studiengebühren, Probleme im Rahmen der Förderung nach dem BAföG und bei dem Kindergeldanspruch für Studierende sowie solche Probleme, die mit der Krankenversicherung im Zusammenhang stehen.

Im Rahmen der Förderung nach dem BAföG ist problematisch, dass eine solche bei einem offiziellen Teilzeitstudium derzeit nicht möglich ist.<sup>85</sup> Hinsichtlich des Kindergeldes stellt sich das Problem, dass eine Weiterzahlung nur dann erfolgen kann, wenn bei einem Teilzeitstudium als Zweitausbildung die neben dem Studium stehende Erwerbstätigkeit 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitstätigkeit nicht überschreitet.<sup>86</sup> Überdies wird eine eigenständige Kranken- und Pflegeversicherung bei einem Teilzeitstudium erforderlich, wenn das Einkommen aus der Berufstätigkeit des Teilzeitstudenten die Einkommensgrenze von 450 Euro übersteigt.

Die Problematik der Studiengebühren beschränkt sich in Sachsen-Anhalt im Wesentlichen auf berufsbegleitende Teilzeitangebote der Fachhochschulen. Der Grund hierfür ist, dass im Land Sachsen-Anhalt gem. § 111 I HSG LSA derzeit dem Grundsatz nach keine Studiengebühren erhoben werden. Das gilt für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt.

Bereits diese überblicksweise Zusammenschau zeigt, dass die Aufnahme eines Teilzeitstudiums zumindest teilweise mit nicht unerheblichen Hürden verbunden ist.

#### *bb) Ausweitung des Hochschulangebotes auf andere Zielgruppen*

Ein anderer Handlungsansatz ist die Erweiterung der konkreten **Hochschulangebote für ältere Menschen**. So seien nach Angaben der Mitteldeutschen Zeitung insb. auch in Sachsen-

---

<sup>85</sup> Vgl. § 1 V S. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG).

<sup>86</sup> Vgl. § 2 II S. 3 Bundeskindergeldgesetz. Bei einem Teilstudium als Erststudium ist die Wochenarbeitszeit erheblich.

Anhalt "Spezielle Studienangebote für Senioren (...) bei (...) älteren Semestern sehr beliebt."<sup>87</sup>

Mit Blick auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in Sachsen-Anhalt ist mit einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an älteren Menschen zu rechnen, die insoweit in das Interessenfeld der Hochschulen rücken.<sup>88</sup>

Aber auch die **Anzahl ausländischer Studierender** ist im Land Sachsen-Anhalt gering. Für eine Attraktivitätssteigerung müssten neben fremdsprachigen Studienangeboten v.a. langfristige Perspektiven im In- und Ausland vorgehalten werden.

Da die Planung und Organisation der Lehre den Hochschulen als Selbstverwaltungskörperschaften im eigenen Wirkungskreis obliegt, vgl. § 54 i.V.m. § 55 I, II Nr.1 HSG LSA, ist die Schaffung entsprechender Möglichkeiten in erster Linie Aufgabe der Hochschule – wenngleich eine Restriktion durch das jeweilige Budget erfolgt.

#### cc) Die Hochschulfinanzierung

Eine besondere Herausforderung bildet aber die Frage nach der künftigen **Hochschulfinanzierung**, insb. mit Blick auf die Realisierung der o.g. Handlungsansätze. Bezieht man sich auch hier wieder auf das Land Sachsen-Anhalt, besteht die Gefahr darin, dass durch die finanzielle Lage des Landes und das Verbot der erneuten Schuldenanhäufung das Volumen der finanziellen Zuwendung geringer wird.<sup>89</sup> Grundlegend obliegt dem Land die Aufgabe, den Hochschulen ausreichend Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.<sup>90</sup> Ausreichend sollte aber insoweit eine Grundfinanzierung sein. Alle darüber hinaus gehenden Mittel, die benötigt werden, um Innovationen zu entwickeln und Standortvorteile zu sichern, stehen infrage. *Pasternack* und *Erdmenger* haben hierfür einen Alternativvorschlag zur künftigen Hochschulfinanzierung in Sachsen-Anhalt entwickelt.<sup>91</sup> In diesem erfolgt eine grundlegende Differenzierung zwischen der Basisfinanzierung für die Grundausstattung der Hochschulen und einer darüber hinausgehenden Finanzierung von kompensatorischen Leistun-

---

<sup>87</sup> MZ-web „Senioren erobern die Hochschulen“, abrufbar unter: <<http://www.mz-web.de/servlet/ContentServer?pagename=ksta/page&atype=ksArtikel&aid=1286170685130>>, zuletzt besucht am 25.11.2014.

<sup>88</sup> Vgl. für ein Beispiel für ein solches Angebot das Seniorenkolleg der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, nähere Informationen unter <[www.seniorenkolleg.uni-halle.de](http://www.seniorenkolleg.uni-halle.de)>, zuletzt besucht am 25.11.2014.

<sup>89</sup> *P. Pasternack/ T. Erdmenger*, Der Fall Sachsen-Anhalt, WZW-Arbeitsberichte 2/2011, S. 125.

<sup>90</sup> Vgl. § 108 II HSG LSA; Darüber hinaus können Hochschulen als Körperschaften über ein eigenes Vermögen verfügen, siehe dazu: § 109 HSG LSA, *Kilian* in: Landesrecht Sachsen-Anhalt, § 6, Rn. 62.

<sup>91</sup> *P. Pasternack/ T. Erdmenger*, Der Fall Sachsen-Anhalt, WZW-Arbeitsberichte 2/2011, S. 115 ff., 125, siehe dazu auch Abbildung 6.

gen, die aus regional spezifischen Gründen notwendig erscheinen, aber einer gesonderten Rechtfertigung bedürfen.<sup>92</sup>

### Literatur:

*Bartl, Walter*, Die Relevanz des demografischen Wandels für regionale Bildungssysteme: Das Beispiel Sachsen-Anhalt, Der Hallesche Graureiher 2011 -1.

*Erdmann, Vera/ Plünnecke, Axel/ Riesen, Ilone/ Stettes, Oliver*, Bildungsmonitor 2011 – Fortschritte auf dem Weg zu mehr Wachstum und Gerechtigkeit. Forschungsbericht des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM), 2011.

*Henke, Justus / Höhne, Romy / Pasternack, Peer / Schneider, Sebastian*, Mission Possible – „Gesellschaftliche Verantwortung ostdeutscher Hochschulen: Entwicklungschance im demografischen Wandel“, HoF-Handreichungen 6, Beiheft zu „die Hochschule“ 2014, Institut für Hochschulforschung (HoF), Halle-Wittenberg 2014.

*Kluth, Winfried*, Landesrecht Sachsen-Anhalt, 2. Auflage, Baden-Baden 2010.

*Mersch, Britta/ Leffer, Jochen*, Halb studieren, aber voll bezahlen?, Spiegel-online, 14.12.2006, abrufbar unter: <<http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,454131,00.html>>, zuletzt besucht am 30.08.2013

*Pasternack, Peer/ Erdmenger, Thomas*, Hochschulen, demografischer Wandel und Regionalentwicklung – Der Fall Sachsen-Anhalt, WZW-Arbeitsberichte 2/2011.

*Rother, Daniela*, Zukunft des Studienplatzangebots ostdeutscher Hochschulen, ifo Dresden berichtet 1/2007, S. 37-40.

*Zentrum Demografischer Wandel der Technischen Universität Dresden*, Hochschulen im demografischen Wandel. Die Lage in Sachsen, 2006, abrufbar unter. <[http://tu-dresden.de/die\\_tu\\_dresden/zentrale\\_einrichtungen/zdw/forschung/abgeschlossene\\_projekte/hochschulen\\_im\\_demographischen\\_Wandel](http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/zentrale_einrichtungen/zdw/forschung/abgeschlossene_projekte/hochschulen_im_demographischen_Wandel)>, zuletzt besucht am 17.Mai 2012.

---

<sup>92</sup> *P. Pasternack/ T. Erdmenger*, Der Fall Sachsen-Anhalt, WZW-Arbeitsberichte 2/2011, S. 116.

## 5. Berufliche (Weiter-) Bildung

### Informationen zur Entwicklung des Ausbildungsmarktes

- ✘ Bundesministerium für Bildung und Forschung „Berufsbildungsbericht 2014“, abrufbar unter [http://www.bmbf.de/pub/bbb\\_2014.pdf](http://www.bmbf.de/pub/bbb_2014.pdf), zuletzt abgerufen am 25.11.2014.
- ✘ Bundesinstitut für Berufsbildung, „Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2014, [http://www.bibb.de/dokumente/pdf/BIBB\\_Datenreport\\_2014.pdf](http://www.bibb.de/dokumente/pdf/BIBB_Datenreport_2014.pdf), zuletzt abgerufen am 25.11.2014.
- ✘ Bundesministerium für Bildung und Forschung „Auswirkungen von demographischen Entwicklungen auf die berufliche Ausbildung“ Berlin 2009, S. 16, abrufbar unter [http://www.bmbf.de/pub/auswirkungen\\_demografische\\_entwicklung\\_berufliche\\_ausbildung.pdf](http://www.bmbf.de/pub/auswirkungen_demografische_entwicklung_berufliche_ausbildung.pdf), zuletzt abgerufen am 25.11.2014.
- ✘ Bundesministerium für Bildung und Forschung „Weiterbildungsverhalten in Deutschland – AES 2012 Trendbericht“, abrufbar unter [http://www.bmbf.de/pub/trendbericht\\_weiterbildungsverhalten\\_2012.pdf](http://www.bmbf.de/pub/trendbericht_weiterbildungsverhalten_2012.pdf), zuletzt abgerufen am 25.11.2014.
- ✘ Bundesagentur für Arbeit „Der Ausbildungsmarkt in Deutschland im Berufsberatungsjahr 2013/2014, abrufbar unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Ausbildungsmarkt/generische-Publikationen/Jahresbilanz-Berufsberatung-2013-2014.pdf>, zuletzt abgerufen am 25.11.2014.

### a) Ausgangssituation

Die bereits beschriebenen Auswirkungen des demografischen Wandels mit deutlich sinkenden Schülerzahlen sind auch auf dem weiteren Bildungsweg spürbar. Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge betrug im Jahr 2011 noch 569.317.<sup>93</sup> Im Jahr 2012 geriet diese Zahl unter Druck, da das Ausbildungsangebot sowie die diesbezügliche Nachfrage, einer rückläufigen Entwicklung unterlagen. Dies führte dazu, dass in Deutschland im Jahr 2012 lediglich 551.300 Ausbildungsverträge abgeschlossen wurden.<sup>94</sup> Im Jahr 2014 sank diese Zahl auf 530.700.<sup>95</sup>

<sup>93</sup> Bundesinstitut für Berufsbildung „Datenreport zum Berufsausbildungsbericht 2013 – Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung“, Bonn 2013, S. 12, abrufbar unter: <[http://datenreport.bibb.de/media2013/BIBB-Datenreport\\_2013\\_Vorversion.pdf](http://datenreport.bibb.de/media2013/BIBB-Datenreport_2013_Vorversion.pdf)>, zuletzt besucht am 28.08.2013.

<sup>94</sup> Ebenda.

<sup>95</sup> Berufsbildungsbericht 2014, S. 5, abrufbar unter: <[http://www.bmbf.de/pub/bbb\\_2014.pdf](http://www.bmbf.de/pub/bbb_2014.pdf)>, zuletzt besucht am 26.11.2014.

Trotz dieser rückläufigen Zahlen hinsichtlich der Ausbildungsplatzangebote sind die Ausbildungschancen nur in geringem Umfang zurückgegangen. Standen 2011 rechnerisch noch 93,4 Ausbildungsplatzangebote 100 Ausbildungsplatznachfragern gegenüber waren es ein Jahr später 93,2 Angebote.<sup>96</sup>

Dennoch wird es für viele Betriebe immer schwieriger, bestehende Ausbildungsplätze auch tatsächlich zu besetzen. Die Zahl der am 31. Dezember 2013 noch unbesetzten Ausbildungsplätze ist beläuft sich auf 33.534.<sup>97</sup>

## b) Berufliche Bildung im Allgemeinen

Die berufliche Bildung oder auch Berufsbildung genannt, bezeichnet jenen Sektor des Bildungssystems, der auf die Vermittlung von Qualifikationen und normativen Orientierungen für Berufstätigkeiten in abgegrenzten Funktions- und Positionsfeldern des Beschäftigungssystems gerichtet ist. Der Begriff der beruflichen Bildung umfasst hierbei auch die akademischen Ausbildungsgänge.

Wird in Deutschland von einer Ausbildung zur beruflichen Qualifikation junger Menschen gesprochen, so ist hier i.d.R. eine staatlich anerkannte Ausbildung gemeint. Als staatlich anerkannte Ausbildung wird diese Ausbildungsform bezeichnet, da Grundlage hierfür entweder das Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder die Handwerksordnung ist. Derzeit gibt es in Deutschland 344 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe, welche im sog. dualen System ausgebildet werden.<sup>98</sup>

Eine Ausbildung im dualen System findet zum einen zur Vermittlung von Qualifikationen und Praxis im Betrieb selbst statt. Zum anderen liegt der Schwerpunkt der theoretischen Ausbildung bei den Berufsschulen. Eine strikte Trennung zwischen Theorie und Praxis ist jedoch aufgrund der technischen Entwicklung kaum möglich. So können bestimmte theoretische Kenntnisse beispielsweise modernster Maschinen nur in den Betrieben selbst vermittelt werden, da die Berufsschulen gar nicht über diese technischen Ressourcen verfügen.<sup>99</sup>

Eine Alternative zu dem dualen Bildungssystem ist eine Ausbildung an einer Berufsfachschule. Berufsfachschulen sind Fachschulen, an denen in Vollzeitunterricht eine mindestens ein-

---

<sup>96</sup> Ebenda.

<sup>97</sup> Ebenda.

<sup>98</sup> Abrufbar unter: <<http://datenreport.bibb.de/html/4710.htm>>, zuletzt besucht am 25.11.2014.

<sup>99</sup> Abrufbar unter: <<http://www.berufsinformation.org/duale-ausbildung-begriffserklaerung-und-struktur-des-dualen-ausbildungssystems/>>, zuletzt besucht am 25.11.2014.



jährige Ausbildung absolviert werden kann.<sup>100</sup> In Betracht für eine solche Ausbildung kommen vor allem die Personen, die über einen Hauptschul- oder auch einen Realschulabschluss verfügen, jedoch nicht in eine betriebliche Ausbildung vermittelt werden konnten. Ziel der Ausbildung an einer Berufsfachschule ist es, die fachlichen Inhalte des Ausbildungsberufes zu lehren und auf den Berufsabschluss vorzubereiten. Berufsfachschulen gibt es für die unterschiedlichsten Ausbildungsberufe. Hierzu gehören vor allem Ausbildungen im Dienstleistungsbereich<sup>101</sup> sowie im Sozial- und Gesundheitswesen.<sup>102</sup>

Zu den weiteren alternativen Ausbildungsformen gehören die sog. Sonderausbildungen.<sup>103</sup> Diese Sonderausbildungen sind speziell für Schulabgänger mit Hochschulreife und bieten eine Alternative zum Studium. Sonderausbildungen existieren in den verschiedensten Bereichen und differieren je nach Bundesland. Die Ausbildung selbst weist eine hohe Praxisnähe sowie eine theoretische Ausbildung auf hohem Niveau aus. Die praktische Ausbildung findet hier in dem jeweiligen Betrieb und die theoretische Ausbildung in einer berufs- bzw. firmeneigenen Schule statt. Zu dieser Ausbildungsform gehört bspw. die Ausbildung zum/zur Journalisten/in, zum/zur Betriebswirt/in oder zum/zur staatlich geprüften Industrietechnologen/in.

Zu den Sonderausbildungen gehören auch die sog. Zusatzqualifikationen. Besonders im Handwerk und im Handel besteht hier für die Auszubildenden die Möglichkeit, neben der betrieblichen Ausbildung Zusatzqualifikationen zu erwerben. Diese beziehen sich je nach Ausbildung entweder auf betriebswirtschaftliche Qualifikationen oder fachrichtungsbezogene technische Kenntnisse.

Als weitere Ausbildungsform ist an dieser Stelle noch das duale Studium zu nennen. In diesem Fall ist der Auszubildende einerseits an einer Universität, Hochschule oder Berufsakademie immatrikuliert, hat aber andererseits auch einen Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen. Das bedeutet, dass der Student bzw. Auszubildende entweder an der Universität Vorlesungen besucht oder im Betrieb ausgebildet wird. Die Grundidee hinter dieser Ausbildungsform ist, dass während der akademischen Ausbildung nicht nur theoretische Kenntnis-

---

<sup>100</sup> Abrufbar unter: <<http://www.ausbildung.net/ausbildungsarten/berufsfachschulen.html>>, zuletzt besucht am 27.08.2013.

<sup>101</sup> Zum Bsp. Technische Assistenz für Informatik.

<sup>102</sup> Hierzu gehören zum Bsp. Erzieher, Heilerzieher, Alten- oder Krankenpfleger, Sozialpädagogische Assistenz oder Kinderkrankenschwester.

<sup>103</sup> Auch Abiturientenausbildung genannt.

se vermittelt werden, sondern gleichzeitig auch hinreichende Praxiserfahrungen gesammelt werden können.

### c) Untersuchungsansätze und der gesetzliche Rahmen

Unter den heute gegebenen Umständen ist es wichtig, die Berufsbildung so für die Zukunft aufzustellen, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der jungen Generationen und Wirtschaft gesichert werden und die berufliche Kompetenz ein wichtiger Standort- und Wettbewerbsfaktor unseres Landes bleibt.<sup>104</sup> Im Folgenden wird untersucht, welche Anstrengungen in diesem Bereich unternommen wurden und werden.

#### aa) Rechtlicher Rahmen

Der dualistische Ansatz der Berufsausbildung findet sich auch bei den dazugehörigen rechtlichen Regelungen. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung ist der Bund für Regelungen in den Bereichen der Wirtschaft (Art. 74 Abs 1 Nr. 11 GG) und des Arbeitsrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG), wozu auch die betriebliche Berufsausbildung gehört, zuständig. Von dieser Gesetzgebungskompetenz hat der Bund Gebrauch gemacht und mit dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) – welches allgemeine Regelungen zum Rechtscharakter des Ausbildungsverhältnisses enthält – und der Handwerksordnung rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die bundesweit einheitlich zur Anwendung kommen.<sup>105</sup>

Die Grundlage für eine einheitliche und geordnete Berufsausbildung hingegen findet sich in der jeweiligen Ausbildungsordnung. Die Ausbildungsordnungen, die es für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf gibt, stellen sicher, dass die Ausbildungsstandards und Prüfungsanforderungen in jedem Ausbildungsberuf bundesweit einheitlich sind und die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen erfüllen.

Die rechtlichen Vorgaben für die Ausbildung in den Berufsschulen schließlich werden von den Ländern beschlossen, da diese die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Schulwesen innehaben.

#### bb) Reform des Berufsbildungssystems

Mit den zunehmenden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, wozu neben dem demografischen Wandel, die Globalisierung sowie auch die rasante technologische Entwicklung gehört,

---

<sup>104</sup> KWB Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung „Herausforderung Demografischer Wandel – Berufliche Bildung in Verantwortung für die Zukunft“, 2007.

<sup>105</sup> Baron, Sonja Corinna, Das Duale System der Berufsausbildung, S. 16.

bedarf es verschiedenen Anpassungen am Ausbildungsmarkt. So wurden beispielsweise bereits im Jahr 2005 mit der Novelle des Berufsbildungsgesetzes Modernisierungsprozesse begonnen bzw. intensiviert.

Die Novellierung des BBiG 2005 beinhaltet u.a. eine Verfahrensvereinfachung zur Modernisierung und Einführung neuer Ausbildungsberufe.<sup>106</sup> Des Weiteren wurde durch die Flexibilisierung der Ausbildungsordnungen die Modularisierung der beruflichen Bildung vorangetrieben.<sup>107</sup> Mit diesen Reformen soll es den Betrieben u.a. erleichtert werden, gemäß ihren Bedürfnissen Fachkräfte flexibel und passgenau durch entsprechende Ausbildungsgänge zu qualifizieren. Des Weiteren sollen durch weitere Maßnahmen<sup>108</sup> leistungsschwächere Jugendliche besser in qualifizierende berufliche Ausbildungen integriert und Aufstiegs- bzw. Weiterbildungschancen für besonders leistungsstarke Jugendliche erleichtert werden.<sup>109</sup>

Seitdem ist jedoch bzgl. von Reformen am Ausbildungsmarkt wenig passiert, obwohl eine weitere Strukturreform gerade auch im Hinblick auf die u.a. durch den demografischen Wandel einhergehenden gesellschaftlichen Veränderungen notwendig wären. Anpassungen im Berufsbildungssystem müssten u.a. dazu führen, dass Leistungen aus dem sog. Übergangssystem<sup>110</sup> in der darauf folgenden voll qualifizierenden Berufsausbildung anerkannt werden, die beruflichen Ausbildungsgänge flexibilisiert werden, um somit die heutzutage erforderliche berufliche Mobilität zu erhöhen.

Des Weiteren gilt es, die Durchlässigkeit zu erhöhen, d.h., es muss denjenigen, die das Berufsausbildungssystem erfolgreich durchlaufen haben die Möglichkeit gegeben werden, eine weiterführende Ausbildung an einer Hochschule zu absolvieren, auch ohne Hochschulzugangsberechtigung durch ein Abitur.

---

<sup>106</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung „Auswirkungen von demographischen Entwicklungen auf die berufliche Ausbildung“, 2009, S. 53.

<sup>107</sup> Ebenda, S. 54.

<sup>108</sup> Ebenda.

<sup>109</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung „Auswirkungen von demographischen Entwicklungen auf die berufliche Ausbildung“, 2009, S. 53 f., abrufbar unter: <[http://www.bmbf.de/pub/auswirkungen\\_demografische\\_entwicklung\\_berufliche\\_ausbildung.pdf](http://www.bmbf.de/pub/auswirkungen_demografische_entwicklung_berufliche_ausbildung.pdf)>, zuletzt besucht am 26.11.2014.

<sup>110</sup> Der Begriff des „Übergangssystems“ steht für den Bereich zwischen Schule und Ausbildung, den derjenige durchläuft, der keinen Ausbildungsplatz bekommt. Es umfasst die unterschiedlichsten Bildungsgänge und Maßnahmen der Berufsvorbereitung und Berufsorientierung, die i.d.R. mit nicht anerkannten Abschlüssen der Berufsausbildung einhergehen. Vgl. M. Icking „Steuerungsprobleme des Berufsbildungssystems in Deutschland“ in: Icking, M. (Hrsg.), Die berufliche Bildung der Zukunft – Herausforderungen und Reformansätze, Heinrich-Böll-Stiftung 2011.

### *cc) Berufsbildungspolitische Maßnahmen*

Die Politik kann in diesem Bereich lediglich einen rechtlichen Rahmen für die Berufsausbildung setzen, sie kann den einzelnen Unternehmen jedoch nicht rechtlich vorschreiben, eine bestimmte Anzahl an Ausbildungsplätzen zu schaffen und die Auszubildenden auch nach der Ausbildung in ihr Unternehmen zu integrieren. Deshalb ist es an dieser Stelle besonders wichtig, dass die Politik hier mit den Unternehmen zusammenarbeitet. Dies vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Verantwortung einen Beitrag zur Sicherung eines ausreichenden Ausbildungsplatz- und Qualifizierungsangebotes zu leisten.

So wurde bereits im Jahr 2004 zwischen der Regierung und den Spitzenverbänden der Wirtschaft der „Nationale Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ geschlossen. Im Oktober 2010 wurde wiederum vom Lenkungsausschuss des Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs beschlossen, den Ausbildungspakt bis 2014 mit neuen Schwerpunkten fortzusetzen.<sup>111</sup> Der Schwerpunkt liegt nun nicht mehr, wie noch im Jahr 2004 auf einem Lehrstellenmangel, sondern auf einem in einigen Regionen zu verzeichnenden, demografisch bedingten Bewerbermangel.<sup>112</sup> Ein weiterer Schwerpunkt liegt darin, dass die Potentiale der jungen Menschen umfassend ausgeschöpft werden. Hierzu gehört u.a., die Ausbildungsreife der Abgänger von Haupt- und Hauptschulen frühzeitig zu verbessern, schwächere Jugendliche intensiver zu fördern, den jungen Menschen im Übergangssystem Qualifizierungsangebote mit Abschlussperspektiven zu eröffnen sowie die Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Ausbildung voranzubringen. Zentrale Maßnahme ist jedoch, die qualitative Verbesserung des Übergangs von der Schule in die duale Berufsausbildung.

Auch in Sachsen-Anhalt werden berufsbildungspolitische Maßnahmen durchgeführt. Problematisch hier ist jedoch, dass immer weniger Ausbildungsbetriebe, vor allem in den dünnbesiedelten Bereichen, vorhanden sind. Deshalb ist es gerade in solchen Gebieten wichtig, die Unternehmen „dazu zu bringen“, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Allerdings besteht auch hier die Problematik einen geeigneten Auszubildenden für den Betrieb zu gewinnen, sodass auch auf dieser Ebene Handlungsbedarf besteht.

---

<sup>111</sup> Abrufbar unter: <<http://www.bmbf.de/de/2295.php>>, zuletzt besucht am 26.11.2014.

<sup>112</sup> Ebenda.

#### d) Sonderfall - Duales Studium?

Trotz seiner Reformbedürftigkeit ist das duale Ausbildungssystem eine gekonnte Verknüpfung von Theorie und Praxis, wodurch bedarfsgerecht und zielgerichtet ausgebildet werden kann. Aufgrund der Tatsache, dass es immer mehr Abiturienten in die Hochschulen zog, und immer weniger eine duale Ausbildung absolvieren wollten, wurde Mitte der 70er Jahre dann mit dem sog. „Stuttgarter Modell“ das duale Studium geschaffen, was eine praxisrelevante Ausbildung mit Hochschulelementen verbindet. Auch die Hochschulen, in denen es hauptsächlich „um die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse geht“, sehen die Vorteile dieser und bieten immer mehr duale Studiengänge an.

In Sachsen-Anhalt, bereits heute geprägt von Fachkräftemangel und Abwanderung, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es mit diesem Ausbildungsmodell möglich ist, eine Abwanderung zu verhindern und die Fachkräfte im Land zu halten. So sind die Zahlen der Hochschulanfänger an den ostdeutschen Universitäten zwar in den letzten Jahren stetig gestiegen,<sup>113</sup> dennoch wandert ein erheblicher Teil der an diesen Universitäten Studierenden nach dem Examen zum Zwecke der Erwerbstätigkeit in die westliche Richtung ab. Um diesen Trend entgegenzuwirken, wird u.a. das Angebot des dualen Studiums ständig erweitert. So bieten die Hochschulen Harz, Magdeburg-Stendal und Anhalt sowie die Universität Magdeburg verschiedene Studiengänge als duales Studium an. Hierdurch werden auch die Kooperationen zwischen den Universitäten/Hochschulen und den regionalen Unternehmen ausgebaut. Die Vorteile, die die Einbindung von regionalen Unternehmen in die akademische Ausbildung der Studierenden bringen, liegen klar auf der Hand.

Der Erwerb von beruflichen Kompetenzen während der Ausbildung führt i.d.R. dazu, dass sich die Einarbeitungsphase entweder erheblich verkürzt oder sogar gänzlich entfällt. Ein weiterer Vorteil für die Unternehmen ist darin zu sehen, dass diese sich auf diese Weise ihre Fachkräfte selbst „heranziehen“ können.

Aber auch für die Studenten sind die Vorteile klar erkennbar. Diese können sich bereits während des Studiums in den Unternehmen „unentbehrlich“ machen, um sich somit eine Jobgarantie nach dem Studium zu sichern.

---

<sup>113</sup> Pasternack/ Erdmenger, Hochschulen, demografischer Wandel und Regionalentwicklung – Der Fall Sachsen-Anhalt, Wittenberg 2011, S. 40.

Da in zahlreichen Unternehmen in Sachsen-Anhalt die mittlere Alterskohorte nur schwach vertreten ist und junge Nachwuchskräfte aus dem eigenen Land durch demografische Effekte kaum nachrücken, mangelt es hier bereits massiv an Fachkräften. Durch eine Kooperation zwischen den Unternehmen und den Hochschulen könnten die Letzteren die Studenten an die Betriebe vermitteln, die so ihre Fachkräfte „heranziehen“ und an sich binden könnten. Auf diese Weise könnte es zu weniger Abwanderungen der Hochschulabsolventen kommen.

Durch diese Strategie, die Studierenden bereits am Anfang des Studiums in die regionalen Unternehmen mit einzubinden und mit anschließender Jobgarantie ist es auch denkbar, dass weniger aus Westdeutschland stammende und an den ostdeutschen Universitäten studierende junge Leute, nach dem Studium wieder abwandern.

### **Literatur:**

*Baron, Sonja Corinna*, Das Duale System der Berufsausbildung, Dissertation

*Pasternack, Erdmenger*, Hochschulen, demografischer Wandel und Regionalentwicklung – Der Fall Sachsen-Anhalt, 2011.

*Icking, Maria* (Hrsg.), Die berufliche Bildung der Zukunft – Herausforderungen und Reformansätze, Heinrich-Böll-Stiftung 2011.

## **6. Berufliche Weiterbildung**

### a) Ausgangssituation

Der sich im Zuge der Globalisierung verschärfende internationale Wettbewerb und ein immer rascher vollziehender technologischer Wandel in einer wissens- und informationsbasierten Ökonomie<sup>114</sup> machen es erforderlich, auch nach einer abgeschlossenen Ausbildung dem beruflichen Alltag mit einem aktuellen Wissensstand zu begegnen. Aber auch für Arbeitnehmer, die schon mehrere Jahre im Berufsleben stehen, wird es immer wichtiger ihren Wissenstand „zu aktualisieren“, um ihrer Arbeit effizient nachgehen zu können.

Der Weiterbildungssektor spielt des Weiteren eine große Rolle im Bereich der älteren Arbeitnehmer, also der Arbeitnehmer zwischen 55 und dem Eintritt ins Rentenalter. Der de-

---

<sup>114</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung „Auswirkungen von demographischen Entwicklungen auf die berufliche Ausbildung“ Berlin 2009, S. 16, abrufbar unter: <[http://www.bmbf.de/pub/auswirkungen\\_demografische\\_entwicklung\\_berufliche\\_ausbildung.pdf](http://www.bmbf.de/pub/auswirkungen_demografische_entwicklung_berufliche_ausbildung.pdf)>, zuletzt besucht am 28.08.2013. S. 16.

mografische Wandel zeigt seine Auswirkungen in den Betrieben vor allem darin, dass weniger junge Fachkräfte nachrücken und mehr älteres Arbeitspersonal vorhanden sein wird. Aus diesem Grund gewinnen die Potentiale des älteren Personals immer mehr an Bedeutung und müssen dementsprechend auch genutzt werden. Die Nutzung dieses Potentials kann jedoch nur dann effizient sein, wenn auch die Arbeitnehmer ab 55 durch Weiterbildungsmaßnahmen ihren Wissensstand neuen Technologien und Erkenntnissen anpassen können.

Aufgrund des sinkenden Arbeitskräfteangebotes müssen auch diejenigen in den Arbeitsmarkt mit eingebunden werden, die heute noch vornehmlich ausgeschlossen werden, sei es, weil sie keinen entsprechenden Abschluss haben, oder ein Alter erreicht haben, welches nach der überwiegend betriebenen Personalpolitik als „nicht-mehr-arbeitsfähiges Alter“ eingeschätzt wird. Um das Potenzial dieser Personen, sowie auch der bereits am Arbeitsmarkt tätigen Personen auszuschöpfen, ist es wichtig, die Weiterbildung von Arbeitnehmern-/innen zu auszubauen und zu fördern.

b) Weiterbildung

aa) Fortbildung

Weiterbildungsmaßnahmen finden zum einen während der Ausübung eines Berufes statt. Hier nimmt der Arbeitnehmer an Weiterbildungs- oder Fortbildungsmaßnahmen teil, um sich beruflich fortzubilden bzw. auf den aktuellen Stand der Entwicklung zu bringen.<sup>115</sup> Hier besteht bereits eine Vielzahl von Angeboten, die hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden sollen. Vielmehr gilt es zu untersuchen, ob die Mitarbeiter tatsächlich in den Genuss von Weiterbildungsmaßnahmen kommen oder ob diese gar nicht wahrgenommen werden. So wurde in einer Studie hierzu festgestellt, dass die Weiterbildungsbeteiligung im Jahr 2012 mit 49 Prozent auf dem höchsten Stand seit 1979 lag.<sup>116</sup> Jedoch wurde in einer weiteren Studie bereits festgestellt, dass diese Bereitschaft zur Weiterbildung vornehmlich in den großen Unternehmen anzutreffen ist.<sup>117</sup> Gerade die kleineren Unternehmen, die den Hauptbestandteil von Sachsen-Anhalts Unternehmen ausmachen, sehen sich oft mit Schwierigkeiten kon-

---

<sup>115</sup> Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung „Berufsbildung in Deutschland“ Belgien 2007, S. 37, abrufbar unter: <<http://www.bibb.de/dokumente/pdf/Berufsbildung-im-Netz.pdf>>, zuletzt besucht am 28.08.2013.

<sup>116</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung „Weiterbildungsverhalten in Deutschland – AES 2012 Trendbericht“, abrufbar unter: <[http://www.bmbf.de/pub/trendbericht\\_weiterbildungsverhalten\\_2012.pdf](http://www.bmbf.de/pub/trendbericht_weiterbildungsverhalten_2012.pdf)>, zuletzt besucht am 26.11.2014.

<sup>117</sup> Bundesinstitut für Berufsbildung „Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2013“, S. 305, abrufbar unter: <<http://datenreport.bibb.de/html/171.htm>>, zuletzt besucht am 25.08.2013.

frontiert, wenn ihre Mitarbeiter an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen sollen. Gerade in diesem Bereich gibt es noch viele Anknüpfungspunkte für politische Maßnahme. Es gilt hier die KMU's<sup>118</sup> so zu stärken, dass auch diese Mitarbeiter an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können.

bb) Übergang von der beruflichen Bildung in den Hochschulbereich

Zum Bereich der Weiterbildung gehört aber auch der Übergang von einer beruflichen Bildung in den Hochschulbereich. Hier gilt es noch immer Möglichkeiten zu finden, wie bereits erworbene Kenntnisse während der Ausübung eines Berufs oder durch bereits absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen, auf universitäre Bildungsangebote angerechnet werden können.<sup>119</sup> So soll es auch qualifizierten Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung ermöglicht werden, eine universitäre Ausbildung zu durchlaufen.

c) Fazit

Auch wenn bereits viele Weiterbildungsmaßnahmen und deren Förderung von der Politik initiiert wurden, so besteht noch immer Handlungsbedarf. Gerade die Umsetzung der Maßnahmen in den kleineren Unternehmen, speziell in den KMU's mit unter 50 Mitarbeitern, muss beobachtet werden. Es gilt hier nach Lösungsansätzen zu suchen, die es vor allem auch diesen Unternehmen ermöglichen sollen, ihre Mitarbeiter an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen zu lassen. Da die Regierung den Unternehmen diesbezüglich jedoch keine Vorschriften machen kann, kann sie nur Anreize schaffen. Hierzu gehört zum Beispiel durch die Übernahme der Gesamtkosten, gekoppelt an die Voraussetzung, dass der Jahresumsatz eine bestimmte Grenze nicht überschreitet.

---

<sup>118</sup> KMU = Kleine und mittlere Unternehmen.

<sup>119</sup> Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung „Berufsbildung in Deutschland“ Belgien 2007, S. 37, abrufbar unter: <<http://www.bibb.de/dokumente/pdf/Berufsbildung-im-Netz.pdf>>, zuletzt besucht am 28.08.2013.